

Welche Leistungen stehen Ihnen bei leichten Einschränkungen der Selbstständigkeit zu?

➤ Der Pflegegrad 1

Sie haben als pflegebedürftige Person den Pflegegrad 1 erhalten? Hier erfahren Sie, welche Leistungen Ihnen die Pflegeversicherung zur Erhaltung und Wiederherstellung Ihrer Selbstständigkeit zur Verfügung stellt.

➔ Darauf kommt es an.

Der Pflegegrad 1 ist die erste Stufe der Pflegebedürftigkeit und bedeutet, dass Sie noch weitestgehend selbständig sind und wenig Unterstützung benötigen.

➔ Was steht mir zu?

Bei Pflegegrad 1 haben Sie Anspruch auf verschiedene Leistungen der Pflegeversicherung:

 Die mit einem Stern [*] gekennzeichneten Leistungen sind bei der Pflegekasse zu beantragen.

Pflegeberatung

Ihnen steht eine persönliche Beratung durch eine anerkannte Pflegefachberatung zu. Ihre Pflegekasse nennt Ihnen zuständige Personen und Beratungsstützpunkte in Ihrer Nähe.

Beratung in der eigenen Häuslichkeit*

Sie haben alle sechs Monate einen Anspruch auf einen Besuch von Fachkräften eines anerkannten Pflegedienstes oder einer zugelassenen Beratungsstelle. Dabei können Sie sich fachlich beraten lassen. Dieser Besuch dient Ihrer Unterstützung und soll Ihren Pflegealltag erleichtern.

Wohngruppenzuschlag*

Wohnen Sie als pflegebedürftige Person in einer ambulant betreuten Wohngruppe, dann erhalten Sie unter bestimmten Bedingungen von Ihrer Pflegekasse einen pauschalen Zuschuss von 214 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Der Anspruch besteht ab dem Monat der Antragstellung.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln

Wenn Sie bei der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst (MD) oder anderer Prüforganisationen der Empfehlung auf Pflegehilfsmittel oder technische Hilfsmittel zustimmen, erfolgt automatisch ein Antrag auf diese Leistungen. Der MD leitet den Antrag weiter an die Pflegekasse.

Die Pflegekasse gibt dann die Auslieferung in Auftrag. Unterschieden werden:

- **Pflegehilfsmittel** sind Verbrauchsmaterialien in der häuslichen Pflege, wie zum Beispiel Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel. Diese erhalten Sie bis zu einem Wert von 40 Euro monatlich von Ihrer Pflegekasse.
- **Technische Hilfsmittel** werden zum Erhalt Ihrer Selbstständigkeit verordnet wie zum Beispiel Toilettenhilfen, Pflegebetten oder Badewannenlifter.
- **Digitale Pflegehelfer.** Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie für den Einsatz von digitalen Assistenzsystemen zum Erhalt Ihrer Selbstständigkeit und Sicherheit im eigenen Zuhause bis zu 50 Euro monatlich von Ihrer Pflegekasse beanspruchen.



Zur Sicherheit fragen Sie bei der zuständigen Sachbearbeitung Ihrer Pflegekasse nach dem Bearbeitungsstand.

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen*

Sie können von Ihrer Pflegekasse einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes bis zu 4.000 Euro je Maßnahme beantragen. Beispielsweise können Sie damit einen Umbau im Bad bezuschussen lassen. Der Antrag muss vor Baubeginn bei der Pflegekasse gestellt und durch diese genehmigt werden. Bedingung dafür ist, dass die Maßnahmen der Erleichterung der häuslichen Pflege oder Wiederherstellung Ihrer selbständigen Lebensführung dienen.

Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen und Pflegeschulungen*

Ihre helfenden Angehörigen oder Bekannten haben einen Anspruch auf von der Pflegekasse finanzierte Pflegekurse und -schulungen. Auf Wunsch findet die Schulung auch zu Hause statt.

Entlastungsbetrag*

Dieser zusätzliche Betrag von bis zu 125 Euro monatlich kann rückwirkend und zweckgebunden für Leistungen der Betreuung oder Entlastung eingesetzt werden. Er kann für Tages-, Nacht-, Verhinderungs- und Kurzeitpflege, für ambulante Pflegedienste (Bereich Selbstversorgung: wie Duschen, Baden oder der Inkontinenzversorgung) und landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Der Betrag wird als Kostenerstattung gegen Vorlage entsprechender Belege zurückerstattet.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Als pflegebedürftige Person in einer stationären Pflegeeinrichtung haben Sie Anspruch auf sogenannte zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Wohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad 1 in eine stationäre Pflegeeinrichtung ziehen, bekommen Sie von Ihrer Pflegekasse einen monatlichen Zuschuss von 125 Euro.

→ Was muss ich tun?

Um diese Leistungen zu erhalten, müssen Sie einen Pflegegrad 1 zuerkannt bekommen. Die Leistungen, und damit automatisch auch einen Pflegegrad beantragen Sie oder eine bevollmächtigte Person bei Ihrer Pflegekasse, die bei Ihrer Krankenkasse angesiedelt ist.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder
online **www.awo-pflegeberatung.de**

Selbstverständlich stehen wir auch für eine
individuelle Pflegeberatung vor Ort zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de